

Statuten – Verein Pflegewohnungen Binningen

Gültig ab 21. Mai 2025

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein Pflegewohnungen Binningen, nachfolgend VPW genannt, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Binningen.
- 1.2. Der VPW errichtet und führt Pflegewohnungen in Binningen mit dem Ziel, vorzugsweise pflegebedürftigen und an Demenz erkrankten Betagten ein Zuhause in einem familiären Rahmen zu bieten.
- 1.3. Der VPW unterstützt und fördert die Idee der Pflegewohnung und intermediärer Strukturen in der Pflege. Der VPW kann weitere Aufgaben der Pflege und Betreuung übernehmen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Dem VPW können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, die seine Zielsetzungen unterstützen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den VPW zu erfolgen.
- 2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Die Mitglieder entrichten den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 3.1.1. Die Vereinsversammlung
 - 3.1.2. Der Vorstand
 - 3.1.3. Die Revisionsstelle
- 3.2. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 3.2.1. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin. Ein Co-Präsidium ist möglich.
 - 3.2.2. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - 3.2.3. Wahl der Revisionsstelle
 - 3.2.4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 3.2.5. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen
 - 3.2.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - 3.2.7. Revision der Statuten
- 3.3. Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.

Falls der VPW mit der Gemeinde Binningen eine Leistungsvereinbarung trifft, kann die Gemeinde als Aufsichtsorgan eine Vertretung in den Vereinsvorstand entsenden.
Der Vorstand organisiert sich selbst, unter Vorgehalt der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Vereinsversammlung.
- 3.4. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Statuten zwingend einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 3.5. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- 3.6. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Vereinsversammlung ein. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

4. Revisionsstelle

- 4.1. Die Jahresrechnungen werden gemäss der neuen Rechnungslegungsvorschrift (Titel 32 OR) jeweils durch eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle geprüft. Diese legt ihren schriftlichen Bericht nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision der Vereinsversammlung vor. Davon kann abgesehen werden, wenn der Verein nicht mehr zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist oder die Bedingungen zur ordentlichen Prüfung erfüllt sind.
- 4.2. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und ist wiederwählbar.

5. Finanzen

- 5.1. Der VPW führt eine Jahresrechnung
- 5.2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- 5.3. Der VPW sichert die Betriebsfinanzierung durch die Erhebung kostendeckender Pflege-, Betreuungs- und Hotellerietaxen.
- 5.4. Für die Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Diverses

- 6.1. Die Bedingungen für die Aufnahme, Aufenthalt und Austritt von Bewohnerinnen/Bewohnern sind in einem separaten Reglement geregelt. Ein Anspruch zur Aufnahme in eine Pflegewohnung besteht nicht.
- 6.2. Der VPW kann sich mit anderen Institutionen zusammenschliessen oder er kann alle oder einen Teil seiner Aufgaben an andere Institutionen der Gemeinde Binningen übertragen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Fusion mit einer anderen Institution mit dem gleichen oder verwandten Zweck in der Gemeinde ist möglich.
- 7.2. Kann der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden und ist eine Fusion mit einer anderen Institution nicht möglich, so kann sich der VPW auflösen. Allenfalls vorhandenes Vermögen wird durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder einer Organisation mit gleichem Zweck in der Gemeinde zugewiesen.

Diese Statuten ersetzen die von der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2023 genehmigten Statuten und treten mit der Genehmigung vom 21. Mai 2025 in Kraft.

Für den Vorstand:

Monika Müller-Angst

Johanna Löffel

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin